

## Kolumne

## „Unregelmäßigkeiten im Flugreiseverkehr“

In der Ferienzeit kommt es leider immer wieder zu Verspätungen im Flugverkehr oder sogar zu Flugausfällen. Die Ansprüche, die einem Reisenden in diesen Fällen zustehen, sind vielfältig und im Einzelnen oft schwer zu eruieren. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ergibt sich nämlich die Anspruchsgrundlage für derartige Ansprüche meistens aus internationalen Abkommen und Verträgen:

Liegt ein EU-Bezug vor, weil z.B. ein Flug in einem Mitgliedstaat angetreten wird oder die ausführende Fluglinie eine der Gemeinschaft ist und ein Fluggast aus einem Drittstaat in die EU reist, regelt die EU-Verordnung Nr. 261/2004 gewisse Mindestansprüche des Reisenden (und zwar sowohl bei Linienflügen als auch bei Pauschalreisen), ansonsten sind das Übereinkommen von Montreal und außerhalb dessen Geltungsbereiches das Warschauer Abkommen und die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden (welche Haftungshöchstgrenzen enthalten).

Um den Rahmen dieser Kolumne nicht zu sprengen und weil auf die meisten Sachverhalte wohl die EU-VO anzuwenden ist, sollen in weiterer Folge nur die Grundprinzipien der Haftung aufgrund dieser VO dargestellt werden.

Ist für eine Fluglinie absehbar, dass einem Reisenden die Beförderung verweigert werden muss, weil ein Flug z.B. überbucht ist, hat sie zunächst Freiwillige, die gegen bestimmte Gegenleistungen ihrerseits umbuchen oder auf ihre Buchung verzichten, zu suchen; diesen Personen stehen dann keine Schadenersatzansprüche gegen die Fluglinie zu. Finden sich keine oder zu wenige Freiwillige, kann einem Reisenden die Beförderung gegen seinen Willen verweigert werden. Die Fluglinie hat dann unverzüglich eine Ausgleichszahlung zu leisten – und zwar in Höhe von € 200 bei Flügen über eine Entfernung von bis 1.500 km, in Höhe von € 400 bei innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1.500 km und bei anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1.500 und 3.500 km; und in Höhe von € 600 bei allen anderen Flügen – und dem Reisenden nach seiner Wahl entweder die gesamten Flugkosten zurückzuerstatten oder ihm einen Rückflug zum Abflugort oder eine anderweitige Beförderung zum Endziel zum ehestmöglichen Termin (oder auch zu einem späteren Zeitpunkt) zu ermöglichen. Diese Ansprüche bestehen aber nicht, wenn die Verweigerung der Beförderung aus vertretbaren Gründen erfolgt, so etwa wegen der allgemeinen oder betrieblichen Sicherheit, der Wettersituation oder wegen unzureichender Reiseunterlagen.

Wird ein Flug annulliert, sind einem Fluggast zusätzlich zu den oben dargestellten Leistungen auch Unterstützungsleistungen anzubieten: so Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis, die Hotelunterbringung, falls der Aufenthalt eine oder mehrere Nächte dauert, samt den notwendigen Transfers (eine Ausgleichszahlung entfällt aber unter anderem dann, wenn die Annullierung dem Fluggast mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt worden ist; hier bestehen zahlreiche Ausnahmeregelungen).

Im Fall von verspäteten Abflügen – und zwar bei Flügen über eine Entfernung von 1.500 km von zwei Stunden, bei innergemeinschaftlichen Flügen von mehr als 1.500 km und anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1.500 und 3.500 km von drei Stunden sowie bei allen anderen Flügen von vier Stunden oder jeweils mehr – hat die Fluglinie dem Reisenden die oben beschriebenen Unterstützungsleistungen (gestaffelt nach der Dauer der Verspätung) anzubieten. Bei Verspätungen von mehr als fünf Stunden sind nach Wahl des Fluggastes entweder die Flugkosten zurückzuerstatten oder ihm ein Rückflug zum Abflugort oder eine anderweitige Beförderung zum Endziel zum ehestmöglichen Termin (oder auch zu einem späteren Zeitpunkt) zu ermöglichen.

Die EU-VO regelt nur die Mindestansprüche des Fluggastes, so dass dieser weitergehende Schadenersatzansprüche, abhängig von den Bestimmungen des jeweiligen Reisevertrages und der nationalen Gesetze, gesondert geltend machen kann; dies allerdings meistens innerhalb eher kurzer Fristen.

Bleibt mir abschließend zu wünschen, dass Ihre Flüge planmäßig verlaufen.

Ihr Dr. Werner Loos  
[www.loos-law.at](http://www.loos-law.at)